



Infobrief

EU-Kulturpolitik nach Lissabon

Otto Singer

EU-Kulturpolitik nach Lissabon

Verfasser: Dr. Otto Singer
Aktenzeichen: WD 10 - 3010 - 071/10
Abschluss der Arbeit: 30. Juni 2010
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

- Zusammenfassung -

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben lange gebraucht, sich auf eine gemeinsame Kulturförderung zu einigen. Die Römischen Verträge hatten vor allem die wirtschaftliche Integration der Mitgliedstaaten zum Ziel. Mit dem wirtschaftlichen Zusammenwachsen sollte auch die politische Integration vorangebracht werden (Präambel des EWG-Vertrages). Eine ausdrückliche Kulturkompetenz der Europäischen Gemeinschaft war im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht enthalten. Erst 1992 wurde auf dem Europäischen Gipfel in Maastricht ein Artikel eigens für die Unterstützung kultureller Aktivitäten in den Gemeinschaftsvertrag eingefügt. Die Ziele sind, die Vielfalt der Kulturen in Europa zu erhalten, Verständnis für das gemeinsame kulturelle Erbe zu wecken und die kulturelle Zusammenarbeit innerhalb der Union und mit Drittländern zu fördern. Mit dem Vertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, hat sich der kulturpolitische Gestaltungsrahmen nicht grundsätzlich geändert. Im Vertragswerk wird der subsidiäre Charakter der Kulturpolitik bekräftigt. Gleichzeitig wird die bereits bestehende Kompetenz der Gemeinschaft zur Förderung der Kultur fortgeschrieben. Obwohl der Kulturartikel der Europäischen Union nur einen ergänzenden Beitrag zur Kulturförderung einräumt, haben sich in den letzten Jahren die kulturpolitischen Aktivitäten auf europäischer Ebene zunehmend erweitert und vertieft. Gerade in jüngerer Zeit zeigt sich der zunehmend eigenständige Charakter der europäischen Initiativen im kulturellen Bereich. Dies verdeutlicht insbesondere die im Jahr 2007 vorgelegte Europäische Agenda für Kultur, die mit der offenen Koordinierungsmethode einen neuen Modus der zwischenstaatlichen Kooperation für dieses Politikfeld vorsieht. In der Kulturagenda sind die zentralen strategischen Ziele der EU-Kulturpolitik enthalten. Dazu gehören die Förderung der kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs, die Betonung der Kultur als Katalysator der Kreativität sowie die Berücksichtigung der Kultur als ein wesentliches Element der internationalen Beziehungen der Union. Der Arbeitsplan des Rates im Bereich der Kultur konkretisiert und operationalisiert diese Ziele. Der Arbeitsplan legt die Initiativen fest, die im Zeitraum 2008-2010 auf nationaler Ebene und auf Gemeinschaftsebene im Kulturbereich durchgeführt werden sollen. Er befasst sich vor allem mit der Mobilität der Künstler, dem Zugang zur Kultur, der Entwicklung von Statistiken im Kultursektor, der Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft und der Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens über kulturelle Ausdrucksformen.

Inhalt

1.	Einleitung	5
2.	Zur Entwicklung des europäischen Kulturfördermodells	6
3.	Aktionen und Förderprogramme	8
4.	Kultur im Vertrag von Lissabon	10
5.	Die Europäische Agenda für Kultur	14
6.	Aktuelle Vorhaben im Bereich der Kultur	17
7.	Perspektiven der EU-Kulturpolitik	22
8.	Literatur	24

1. Einleitung

Bereits mit dem Vertrag von Maastricht wurde der Kultur eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung des europäischen Gedankens eingeräumt. Erstmals wurde damit eine Rechtsgrundlage für das **kulturpolitische Engagement** der Europäischen Union geschaffen. Der Artikel 128 des Vertrags von Maastricht wurde im Vertrag von Amsterdam (1997) in Artikel 151 und im Vertrag von Lissabon (2009) in Artikel 167 unnummeriert.¹ Gemäß diesem „Kulturartikel“ verpflichtet sich die EU zur Wahrung der kulturellen Vielfalt Europas, zur Unterstützung von Aktivitäten der Mitgliedstaaten zum Schutz und zur Hervorhebung des gemeinsamen Kulturerbes und zur Förderung des zeitgenössischen künstlerischen Schaffens. Der Kulturartikel schuf die rechtliche Grundlage zur Einbeziehung des kulturellen Bereichs in die Gemeinschaftspolitiken, wonach die Gemeinschaft bei grundsätzlicher **Zuständigkeit der Mitgliedstaaten** für die Kultur – in Deutschland Länder und Kommunen – einen ergänzenden Beitrag zur Kulturförderung leisten kann. Gleichzeitig ist die Gemeinschaft gehalten, kulturelle Belange bei der Gestaltung ihrer Politik auch in anderen Bereichen zu berücksichtigen. Kulturelle Aspekte enthalten jedoch auch andere EU-Regelungen: Es gibt einen umfangreichen Bestand an Gemeinschaftsvorschriften mit Wirkung auf den Bereich Kultur. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu **Binnenmarkt, Wettbewerb, Steuerrecht** und **internationalem Handel**. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) präzisiert und vervollständigt dieses Recht. Auch Normen außerhalb des EG-Vertrages können für das europäische Kulturrecht von Bedeutung sein. Hinzu kommen die von der Europäischen Union abgeschlossenen Verträge mit Drittländern oder internationalen Organisationen, die oft ein Kapitel zur Kultur enthalten.

Obwohl der Kulturartikel der Europäischen Union nur einen unterstützenden Beitrag zur Kulturförderung einräumt, haben sich in den letzten Jahren die **kulturpolitischen Aktivitäten** auf europäischer Ebene erweitert und vertieft. Dies verdeutlicht insbesondere die im Jahr 2007 vorgelegte **Europäische Agenda für Kultur**, die kulturpolitische Ziele enthält und mit der offenen Koordinierungsmethode einen neuen Modus der zwischenstaatlichen Kooperation für dieses Politikfeld vorsieht. Der **Arbeitsplan des Rates** im Bereich der Kultur konkretisiert und operationalisiert diese Ziele. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch in den zahlreichen Förderprogrammen im Kulturbereich. Neben dem Förderprogramm „Kultur 2007-2013“ unterstützt die Europäische Union kulturelle Projekte auch im Rahmen anderer europäischer Programme (z. B. Kohäsions- und Strukturpolitik). Neuere Debatten zielen außerdem auf einen Beitrag der Kultur und der Kulturwirtschaft für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung im Rahmen der europäischen Wachstumsstrategie. Gleichzeitig zeichnet sich ab, dass mit dem Lissabon-Vertrag auch die **Auswärtige Kulturpolitik** der Union künftig eine größere Bedeutung erlangen könnte. Insgesamt zeigt sich in dieser Entwicklung eine zunehmende Europäisierung des Politikfeldes „Kulturpolitik“.

1 Der vollständige Titel des Vertrages lautet „Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“; die konsolidierte Fassung wurde veröffentlicht im EU-ABl. C 115, 09.05.2008.

2. Zur Entwicklung des europäischen Kulturfördermodells

Der Vertrag von Rom (EG-Vertrag)² enthielt kein spezielles Kapitel oder besonderen Absatz über Kulturpolitik. Lediglich in der Präambel zum Vertrag wird auf die Kultur als einigendes Element der Völker und als Element zur Förderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung verwiesen. Eigenständige europäische Kulturaktivitäten blieben zunächst im Debattenbereich vornehmlich des Europarates, der neben der UNESCO bis in die achtziger Jahre die zentrale transnationale kulturpolitische Instanz war.³ Im Jahr 1973 richtete die EU-Kommission eine für Kulturfragen zuständige Dienststelle ein. Seit Mitte der 80er Jahre wurden auch allmählich spezifisch **kulturpolitische Institutionen** geschaffen, die sich nach und nach zu einem ausdifferenzierten System der kulturpolitischen Konsultation und Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene entwickelt hat (insbesondere Kulturausschuss des Rates, Ratsarbeitsgruppe Kultur, Generaldirektion Bildung und Kultur, Ausschuss für Kultur und Bildung des EU-Parlaments). So betont auch das Rahmenprogramm 1988-1992 („Neue Impulse für die Aktion der Europäischen Gemeinschaft im kulturellen Bereich“), dass die „**kulturelle Dimension**“⁴ stärker in den Zielen und Gestaltungsformen der Gemeinschaftspolitik zum Ausdruck gelangen solle. Kultur soll jene Risiken, die durch wirtschaftliche Dynamik und technologische Umwälzungen entstehen, abmildern und bewältigen helfen.⁵ Gleichzeitig wird die Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Kultur als ein wichtiges Element der europäischen Identität angesehen.⁶ Die EG/EU-Kulturminister tagten zunächst – seit 1984 – zweimal jährlich informell, d. h. ohne explizite Kompetenzen aus dem EG-Vertrag. Aufgrund der bis 1992 fehlenden Gemeinschaftskompetenz im kulturellen Bereich wurden Beschlüsse in rein zwischenstaatlicher Rechtsform oder mit Hilfe der sogenannten „gemischten Formel“⁷ verabschiedet.⁸

Erst im revidierten EG-Vertrag von 1992 (Vertrag von Maastricht) wird die Kulturpolitik erstmals als Kompetenzbereich der EU anerkannt und zu einer **genuinen vertraglichen Aufgabe** gemacht. Zwar war sie auf einen Beitrag zur Entfaltung des Kulturlebens in den Mitgliedstaaten beschränkt, dennoch unterstreicht die Verankerung der Kultur in einem Artikel, dem ein eigener

2 Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) wurde 1957 in Rom verabschiedet. Durch den Vertrag von Maastricht 1992 wurde der EWG-Vertrag in EG-Vertrag umbenannt und durch den Vertrag von Amsterdam 1997 neu nummeriert. Durch Artikel 2 des Vertrags von Lissabon ist der EG-Vertrag mit Wirkung zum 1. Dezember 2009 in Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union umbenannt worden.

3 Vgl. dazu http://www.coe.int/T/d/Kulturelle_Angelegenheiten [Stand 18.05.10].

4 Hinsichtlich der begrifflichen Reichweite des Politikfeldes „Kulturpolitik“ vgl. den instruktiven Beitrag von ISAR (2010); aus deutscher Perspektive NIEDOBITEK (1995) sowie PFETSCH (2007: 75ff.).

5 Vgl. dazu ausführlich LITTOZ-MONNET (2007: 37ff.).

6 Vgl. Mitteilung der Kommission vom 17. Dezember 1987 über neue Impulse für die Aktion der Europäischen Gemeinschaft im kulturellen Bereich (KOM(87)603).

7 Dies ist eine Bezeichnung für Beschlüsse, deren Verpflichtungen unvollständig durch das Gemeinschaftsrecht abgedeckt sind und die deshalb durch bi- oder multilaterale Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EU in Kraft gesetzt werden oder im Rahmen der intergouvernementalen Zusammenarbeit zustande kommen.

8 Eine ausführliche Dokumentation findet sich in SCHWENCKE (2006).

Titel gewidmet ist, die Bedeutung der Kultur im Gemeinschaftsrecht. Der neu aufgenommene Artikel 128 des EG-Vertrags (Artikel 151 nach Annahme des Vertrags von Amsterdam) schuf eine ausdrückliche **Rechtsgrundlage für die Kultur**. Seither gehört die kulturelle Zusammenarbeit zu den anerkannten Zielen der Gemeinschaftspolitik. Der Kulturartikel erteilt der Gemeinschaft einen expliziten Auftrag zur Kulturförderung auf europäischer Ebene unter Wahrung des „kulturellen Selbstbestimmungsrechts“ der Mitgliedstaaten.⁹

Artikel 151 lieferte gleichzeitig die rechtliche Grundlage für die Programme, Aktionen und Initiativen der EU, die gezielt zur **Förderung kultureller Aktivitäten** im Gemeinschaftsgebiet aufgelegt werden. In diesem Artikel werden die wichtigsten Ziele für die Tätigkeit der Gemeinschaft im Kulturbereich festgelegt: Sie soll einen Beitrag leisten zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes. Daneben geht es um die Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker, um die Erhaltung des europäischen Kulturerbes und Förderung des zeitgenössischen künstlerischen Schaffens, einschließlich des audiovisuellen Bereiches.¹⁰ Hinzu kommen eine **Kulturverträglichkeitsklausel**, wonach die kulturpolitischen Auswirkungen bei allen EU-Initiativen zu berücksichtigen sind („cultural mainstreaming“) sowie das Postulat der **kulturellen Zusammenarbeit** der EU mit Drittländern, einschließlich des Europarates und internationalen Organisationen.¹¹

Im Rahmen ergänzender Fördermaßnahmen wird der Gemeinschaft danach ein eigenständiger, jedoch gleichzeitig komplementärer Kompetenzbereich eröffnet. Artikel 151 EGV begründete deshalb eine in mehrfacher Hinsicht **beschränkte Kultur-Kompetenz** der Gemeinschaft, der eine Kulturaufgabe der Gemeinschaft und Handlungsbefugnisse entsprechen. Die vertraglichen Regelungen betonen einerseits die kulturelle Diversität und die damit zum Ausdruck gelangenden Partikularitäten in den Nationalstaaten und Regionen Europas, formulieren aber andererseits den Anspruch, europäische Kultur und europäische Identität zu fördern. Das Ziel der europäischen Kulturpolitik ist es deshalb, die Gemeinsamkeiten der europäischen Kultur herauszustellen und das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken, ohne die kulturellen, nationalen und regionalen Unterschiede einzuebneten.¹² Die EU betreibt demnach keine eigene Kulturpolitik und tritt nur subsidiär ein. Die regionale Verwurzelung der Kultur und die nationale Identität der EU-Staaten soll erhalten bleiben (Art. 6 EUV). Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für Kulturpoli-

-
- 9 Eine klare Definition von Kultur und Kulturpolitik findet sich jedoch in den vertraglichen Grundlagen nicht. Der Kulturbegriff wird im Kulturartikel in verschiedenen Verbindungen aufgegriffen. So nimmt die Vorschrift auf die „Kulturen der Mitgliedstaaten“ sowie „der europäischen Völker“ ebenso Bezug wie auf das „gemeinsame kulturelle Erbe“. Kultur erscheint damit als ein Topos, der das komplexe Gepräge der Mitgliedstaaten reflektiert und damit als Ausdruck nationaler Identität beachtet werden muss.
- 10 Vgl. zur europäischen Förderung audiovisueller Medien DRECHSLER (2009).
- 11 Vgl. dazu ausführlich HOLTHOFF (2008), SOMMER (2008), HÄBERLE (2009: 495ff.), DANWITZ (2005) und SCHMAHL (1996); aus der Kommentarliteratur vgl. SPARR 2009, BLANKE (2007), FECHNER (1999), NIEDOBITEK (2003), SCHWARZE (1998).
- 12 Auch in der Präambel des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist der Wille der Mitgliedstaaten verankert, „die Solidarität zwischen ihren Völkern unter Achtung ihrer Geschichte, ihrer Kultur und ihrer Traditionen zu stärken“.

tik und für die Gestaltung des kulturellen Lebens verbleiben prinzipiell bei den Mitgliedstaaten und dort wiederum – wie im Fall der Bundesrepublik Deutschland – bei den Ländern und Kommunen. Damit ist „**kulturelle Dezentralisation**“ (Peter Häberle) ein prägendes Prinzip des europäischen Einigungsprozesses. Die Union kann kulturpolitische Ziele nur dann verfolgen, wenn diese in einem sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Politiken der Mitgliedstaaten stehen.¹³

Die kulturelle Zusammenarbeit soll letztlich zu einem „**europäischen Kulturraum**“ führen, wie es das Europäische Parlament in einem Beschluss zur kulturellen Zusammenarbeit in Europa im Jahr 2001 betont hat (EUROPÄISCHES PARLAMENT 2001).¹⁴ Allerdings sind auch die **gegenläufigen Kräfte** zu berücksichtigen: Immer noch wird das Eindringen der Europäischen Gemeinschaft in den Bereich der Kultur mit relativ großer Skepsis betrachtet. Die Mitgliedstaaten (und dort insbesondere ihre regionalen Gliederungen und einzelne Interessengruppen) sehen die Gefahr, dass sich die gemeinschaftliche Kulturpolitik zu Lasten der nationalen Kulturen auswirkt und dass damit die nationale Kulturvielfalt verloren gehen könnte.¹⁵

3. Aktionen und Förderprogramme

Die allgemeinen Zielsetzungen des Kulturartikels werden entsprechend den Vorgaben des Kulturartikels durch Maßnahmen der Europäischen Union konkretisiert. Programme und Aktionen, die seither ins Leben gerufen wurden,¹⁶ umfassen programmatische Festlegungen, finanzielle Förderprogramme, Aktionen symbolischer Art und Äußerungen zu einzelnen kulturpolitischen Aspekten. Zwischen 1993 und 1999 wurde eine erste Generation von Pilot- und dann bereichsbezogenen Programmen umgesetzt. Anfang 2000 wurden diese Programme durch das erste **Förderrahmenprogramm „Kultur 2000“** ersetzt (EU-ABl. L 63, 10. 03. 00). Die Einführung dieses Rahmenprogramms, 1998 unter österreichischer Ratspräsidentschaft beschlossen, war ein großer Schritt vorwärts, nachdem von 1996 bis 1999 spezialisierte Programme für die Bereiche Literatur (Ariane), bildende Kunst, Musik und Theater (Kaleidoskop) und für das kulturelle Erbe (Raphael) durchgeführt worden waren. Das Programm „Kultur 2000“ war mit 167 Millionen Euro dotiert (d. h. jährlich ca. 33,4 Millionen Euro).¹⁷ Inzwischen wurde dieses Programm abgelöst von einer neuen Programmgeneration für den Zeitraum 2007 bis 2013. Dazu zählt gegenwärtig neben dem Programm „**Europa für Bürgerinnen und Bürger**“ vor allem das Programm mit der Kurzbe-

13 Daraus erklärt sich auch die besondere Rolle für den Ausschuss der Regionen (AdR), der bei Kulturfragen angehört werden muss (Art. 151 Abs. 5). Allerdings haben die Stellungnahmen des AdR für Rat und EU-Parlament keine bindende Wirkung.

14 Vgl. dazu auch WEIDENFELD u. a. (1990); ein historischer Überblick findet sich bei WEIDENFELD (2004).

15 Vgl. zu den verschiedenen Facetten der Europäisierung der nationalen Kulturen und der Herausbildung einer europäischen Identität die Beiträge von ERMERT und HELM (2009) und SINGER (2007) sowie aus ethnologischer Perspektive KASCHUBA (2008) und POEHLIS (2009).

16 Eine Übersicht findet sich unter http://europa.eu/legislation_summaries/culture/index_de.htm [Stand 28.05.10].

17 Vgl. zu Evaluierung dieser Programme http://ec.europa.eu/culture/key-documents/doc539_de.htm [Stand 28.05.10].

zeichnung „**Kultur 2007**“ mit einem Gesamtbudget von 400 Mio. Euro. Das zentrale Anliegen dieses Programms ist es, die kulturelle Kooperation und den kulturellen Austausch unter Beachtung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu unterstützen.¹⁸ Zugleich soll auch das Bewusstsein für das gemeinsame europäische Kulturerbe gestärkt werden. Spezielle Ziele sind die Unterstützung der grenzüberschreitenden Mobilität von Kulturakteuren, die Unterstützung der grenzüberschreitenden Verbreitung von kulturellen und künstlerischen Werken und Erzeugnissen sowie die Förderung des interkulturellen Dialogs. Da der Kultursektor selbst ein wichtiger Arbeitgeber ist und darüber hinaus ein Zusammenhang zwischen ökonomischem Wachstum und der Förderung von Kreativität unterstellt wird, zielt das neue Kulturförderprogramm auch auf die Stärkung der ökonomischen Potentiale der Kultur.

Die Verwaltung der Kulturförderprogramme der Europäischen Union obliegt der **Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur** (Education, Audiovisual and Culture Executive Agency, EACEA).¹⁹ Die in Brüssel ansässige Agentur der EU ist für die Verwaltung wesentlicher Aspekte von Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur verantwortlich. Die Zusammenfassung dieser Programme unter einem einzigen Dach soll die Koordination der Verwaltung vereinfachen und umfassende Dienstleistungen für die Zuschussempfänger ermöglichen. Auf nationaler Ebene fungieren die Kulturkontaktstellen (**Cultural Contact Points**) als Durchführungseinrichtungen für die Verbreitung von Informationen über das Programm.

Neben dem Programm „Kultur 2007“, das kulturellen und künstlerischen Projekten im engeren Sinn gewidmet ist, haben auch **andere Programme der Gemeinschaft**²⁰ eine kulturelle Dimension. Die Europäische Union trägt bei ihren Aktivitäten vor allem in den Bereichen Beschäftigung und Ausbildung, Forschung und technologische Entwicklung, Landwirtschaft, Informationsgesellschaft, Fremdenverkehr und Unternehmenssektor auch den kulturellen Aspekten Rechnung. Diese Programme werden von verschiedenen Generaldirektionen und Dienststellen der EU-Kommission verwaltet und unterliegen jeweils speziellen Regelungen hinsichtlich der Arbeitsweise und der Förderfähigkeit.²¹ Ein zentraler Bereich ist etwa die Struktur- und

18 Das Programm „Kultur 2007“ unterstützt außerdem die Vergabe von Preisen in den Bereichen Kulturerbe, Architektur, Literatur und Musik. Mit diesen Preisen verfolgt die EU das Ziel, die Qualität und den Erfolg der europäischen Aktivitäten in diesen Bereichen sichtbar zu machen. Ende 2007 wurde außerdem ein Pilotprojekt initiiert, das die Mobilität der Künstler fördert. Vgl. dazu ausführlich unter www.europa-foerdert-kultur.info.

19 Vgl. dazu die Informationen unter http://eacea.ec.europa.eu/culture/index_de.htm sowie http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/calls/useful_links_en.html. Die Exekutivagenturen werden im Dreijahresrhythmus durch externe Bewertungsinstitutionen beurteilt. Vgl. dazu die Studie vom Februar 2009 („Interim Evaluation of the EACEA“) mit einer Bewertung der Funktion und der Leistungsfähigkeit der EACEA im Zeitraum von Januar 2006 bis April 2008; sie ist abrufbar unter http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/evalreports/index_en.htm [Stand 28.05.10].

20 Vgl. zu den vielfältigen Förderbereichen ausführlich www.europa-foerdert-kultur.info. Nach Recherchen des „Cultural Contact Point Deutschlands“ werden neben dem Programm „Kultur 2007–2013“ etwa 70 weitere kulturell relevante Förderprogramme der Europäischen Union angeboten (ENQUETE-KOMMISSION 2007: 426).

21 Eine ausführliche Darstellung der Kultur im Gemeinschaftsrecht, in den internen Politikbereichen und in den Außenbeziehungen der Gemeinschaft findet sich im Ersten Bericht über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft (EU-KOMMISSION 1996). Aktuelle Informationen finden sich unter http://ec.europa.eu/culture/our-policy-development/doc405_de.htm [Stand 28.05.10].

Kohäsionspolitik, wo nach Angaben der EU-Kommission zwischen 2007 und 2013 über 6 Milliarden Euro – dies sind 1,7 Prozent des gesamten EU-Haushaltes – für die Kultur ausgegeben werden.²² Nicht zu übersehen ist freilich die damit verbundene Komplexität der Kulturförderung. So verweist etwa das Statistische Bundesamt im Kulturfinanzbericht 2008 auf die Schwierigkeiten, angesichts der **Projektverflechtung** die Fördermaßnahmen im Rahmen der europäischen Kohäsionspolitik detailliert auszuweisen. Es sei außerordentlich schwer, sich einen genauen Überblick über die zahlreichen kulturellen Aktivitäten und Programme der EU zu verschaffen.²³

4. Kultur im Vertrag von Lissabon

Die kulturpolitischen Regelungen bleiben im **Vertrag von Lissabon**²⁴ gegenüber den bisherigen Verträgen weitgehend unverändert (wie auch schon der Verfassungsvertragsentwurf die Regelungen des Vertrages von Nizza übernommen hatte).²⁵ Wie in den bisherigen Verträgen wird auch im Vertrag von Lissabon an verschiedenen Stellen auf die kulturell geprägten **Wertgrundlagen der Gemeinschaft** verwiesen. So betont etwa die **Präambel** des Vertrages über die Europäische Union (EUV) das kulturelle, religiöse und humanistische Erbe Europas, „aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben“. Ein neuer **Artikel 2** verdeutlicht die Werte der EU: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“ Zu den Zielen des Vertrages gehört außerdem, dass die Union den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt wahrt und für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas sorgt (**Art. 3 EUV**).

Zur Verwirklichung dieser Ziele kann die Europäische Union im Bereich der Kultur „Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten“ durchführen (**Art. 6 AEUV**). Damit wird die **Kompetenzabgrenzung** gegenüber den bisherigen

22 Vgl. http://ec.europa.eu/culture/our-policy-development/doc/2007-2013_cohesion_policy.pdf sowie http://ec.europa.eu/regional_policy/themes/culture/index_de.htm [Stand 25.05.10]. Vgl. dazu auch BECKMANN (2007) sowie SOMMER (2008: 225ff.).

23 Der Bericht betont, dass es gerade im Zuge der immer stärker werdenden Annäherung der europäischen Staaten und der Entwicklung gemeinsamer kultureller Aktivitäten von größter Bedeutung sei, auch für die europäische Ebene detaillierte und konsistente Informationen zur Lage der öffentlichen Mittel im Kunst- und Kulturbereich zu erhalten (STATISTISCHE ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER 2008).

24 Die EU wird weiterhin auf mehreren Verträgen beruhen. Die wichtigsten sind der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV), der in Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umbenannt worden ist.

25 Hinzu kommt jedoch eine neue Sportförderkompetenz der Europäischen Union. Die Vorschriften zum Bereich Sport wurden dem bisherigen Artikel über Bildung hinzugefügt (Artikel 165 AEUV, ex-Artikel 149 EGV). Das Politikfeld „Sport“ ist Teil der Generaldirektion Bildung und Kultur; Informationen finden sich unter http://ec.europa.eu/sport/index_de.htm [Stand 28.05.10].

Verträgen klarer als bisher ausgestaltet. Kulturpolitische Maßnahmen der Union können von der Union durchgeführt werden, jedoch „ohne dass dadurch die Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.“ (Art. 2, Abs. 5 AEUV). Betont wird außerdem: „Die verbindlichen Rechtsakte der Union, die aufgrund der diese Bereiche betreffenden Bestimmungen der Verträge erlassen werden, dürfen keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten.“ (Ebd.) Zu diesen Maßnahmen zählen jene Vertragsbestimmungen, mit denen die Union ermächtigt wird, in den Politikbereichen, in denen die Zuständigkeit weiterhin bei den Mitgliedstaaten liegt und in denen die Mitgliedstaaten ihre Rechtsetzungsbefugnisse nicht an die Union abgetreten haben, bestimmte Vorschriften mit geringer Intensität zu erlassen (Entschließen, Empfehlungen, Aktionsprogramme und andere nicht zwingende Rechtsakte).

Hervorzuheben ist darüber hinaus, dass mit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages die **Charta der Grundrechte** Rechtsverbindlichkeit erlangt (Art. 6 EUV). Der Text der Charta wird nicht Bestandteil des Vertrages, jedoch stellt ein Verweis im Vertrag klar, dass die Charta rechtsverbindlich ist. Im Vertrag selbst wird eine Definition der Unionsbürgerschaft verankert.²⁶ In der „Charta der Grundrechte der Union“ wird besonders in Artikel 13 („Freiheit von Kunst und Wissenschaft“) und in Artikel 22 („Vielfalt der Kulturen und Sprachen“) sowie Artikel 17 (2) („Geistiges Eigentum wird geschützt“) auf kulturelle Aspekte eingegangen. Verbunden ist dies mit einer entsprechenden Werte-Orientierung in der Präambel der Charta: „Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas (...) auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei.“ (EU-ABl. C 364/1, 18.12.00).²⁷

In ihren Einzelheiten ist die unterstützende Tätigkeit der EU im Bereich der Kultur in **Artikel 167 AEUV** geregelt, der inhaltlich dem bisherigen Artikel 151 EGV als Vorgängernorm nachgebildet wurde (SPARR 2009). Der Kulturartikel wird lediglich in den Formulierungen der veränderten Aufstellung der EU-Institutionen angepasst und in den Titel „XIII Kultur“ eingefügt. Dabei wird – wie bisher – ausdrücklich hervorgehoben, dass der Rat keine Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vornehmen kann. Die ausschließlichen **Kompetenzen für Kultur** verbleiben weiterhin bei den Mitgliedsländern, wobei in diesen Bereichen gleichzeitig gemeinschaftliche Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen ergriffen werden können. Artikel 167 Abs. 1 überträgt der Europäischen Union die Aufgabe, einen **Beitrag zur Entfaltung der Kulturen** der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes zu leisten. Dieser Beitrag besteht nach Absatz 2 darin, dass die Union die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und deren Tätigkeit in bestimmten kulturellen Bereichen – soweit erforderlich – unterstützt und ergänzt. Die **Tätigkeitsfelder** des Kulturartikels sind zwar sehr weit gefasst – „künstlerisches und literarisches Schaffen einschließlich im audiovisuellen Bereich“ (Abs. 2) – und lassen kaum eine thematische Begrenzung der Förderbereiche zu. Jedoch sind Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kultur – wie bereits dargestellt – in verschiedener Hinsicht begrenzt. Die wesentliche Einschränkung besteht darin, dass die EU nur eine

26 Protokoll Nr. 30 des Vertrages von Lissabon enthält Sonderregelungen für die Anwendung der Grundrechtecharta für Großbritannien und Polen; Tschechien wurde beim Europäischen Rat vom 29./30. Oktober 2009 die spätere Aufnahme in das Protokoll politisch zugesagt.

27 Ausführlich zur neuen Grundrechtsordnung der EU nach dem Vertrag von Lissabon PACHE und RÖSCH (2009).

komplementäre Zuständigkeit besitzt: Die Hauptverantwortung auf dem kulturellen Sektor liegt bei den Mitgliedstaaten. Diese Einschränkung ist eine **Folge des Prinzips der Subsidiarität**.²⁸ Bei der Ausübung dieser Befugnisse wird die Gemeinschaft nur dann tätig, wenn die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht erreicht werden können.²⁹

Hinzu kommt die **Kulturverträglichkeitsklausel**, wonach die Union kulturelle Belange bei der Gestaltung ihrer Politik stets berücksichtigen soll (Art. 167 Abs. 4 AEUV). Diese Querschnittsklausel schafft keine neuen Kompetenzen der Gemeinschaft, beschneidet ihre Zuständigkeiten aber auch nicht im Sinne eines Kulturvorbehalts. Aus der Regelung folgt vielmehr für alle Politikbereiche der Gemeinschaft das **Gebot der Rücksichtnahme auf die kulturellen Interessen der Mitgliedstaaten** sowie den Schutz des gemeinsamen kulturellen Erbes, die als Entscheidungsfaktoren im supranationalen Willensbildungsprozess angemessen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus soll die Gemeinschaft kulturellen Belangen positiv Rechnung tragen.

Beide Aspekte, d. h. die Respektierung nationaler Kulturinteressen und die generelle Kulturfreundlichkeit, werden – wie auch in der alten Fassung des Kulturartikels – explizit angesprochen. Erforderlich ist deshalb eine Abwägung zwischen den kulturellen Interessen der Mitgliedstaaten und den anderen – vornehmlich wirtschaftlichen – Zielen des Vertrages (etwa den Grundfreiheiten, dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht oder dem Beihilfenverbot).³⁰ An Vorschriften, deren Hauptzweck im Bereich anderer Politikfelder liegt und bei deren Anwendung zugleich die kulturellen Belange nach der Querschnittsformel von Artikel 167 AEUV zu berücksichtigen sind, kommen insbesondere die folgenden Artikel des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Betracht: Artikel 38 (Landwirtschaft), 113 (indirekte Steuern), 114 (Rechtsangleichung im Binnenmarkt), 149 (Beschäftigung), 165 und 166 (Allgemeine und berufliche Bildung), 173 (Industrie), 174 (Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt), 182 (Forschung) sowie 207 (Gemeinsame Handelspolitik).³¹

28 Artikel 4 EUV regelt die Grundprinzipien für die Ausübung der Zuständigkeiten der EU. Betont wird ausdrücklich, dass alle der Union nicht übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten verbleiben. Der Artikel verpflichtet die Union und die Mitgliedstaaten auf wechselseitigen Respekt und loyale Zusammenarbeit. Artikel 5 EUV führt das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung an, demzufolge die EU nur in den Bereichen tätig werden darf, für die ihr im Vertragstext ausdrücklich die Zuständigkeit übertragen wurde. Außerdem legt er das Subsidiaritätsprinzip fest, nach dem die Union nur tätig werden darf, wenn die angestrebten Ziele nicht ebenso gut auf nationaler oder lokaler Ebene erreicht werden könnten.

29 Nach Artikel 69 AEUV können nun die nationalen Parlamente – nach Maßgabe des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Protokoll Nr. 2 AEUV) – eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips rügen und über den Mitgliedstaat gegen den Rechtsakt vor dem EuGH klagen.

30 So gestattet etwa Artikel 107 AEUV (ex-Artikel 87 EGV) Beihilfen der Mitgliedstaaten zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes für die wirtschaftlichen Entscheidungsträger. Dieser Artikel sieht zwar die Unzulässigkeit von Beihilfen vor, beschreibt aber gleichzeitig Ausnahmen für den Kulturbereich. Danach sind Beihilfen zur „Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes zulässig, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.“ (Abs. 3, d). In der Praxis hat es sich durchgesetzt, dass die Europäische Kommission gegen nationale Zuwendungen an Theater, Orchester, Kunsthallen u. ä. keine wettbewerbsrechtlichen Verfahren einleitet (PSYCHOGIOPOULOU 2008).

31 Im Bereich des internationalen Handels hat sich mit dem Vertrag von Lissabon eine wichtige Änderung ergeben. Die kulturpolitische Besonderheit besteht darin, dass Abkommen im Bereich des Handels mit kulturellen und

Eine entscheidende Neuerung ergibt sich durch den Wegfall des bisher geltenden **Einstimmigkeitserfordernis**.³² Die Mitgliedstaaten haben damit nicht mehr die Möglichkeit, durch ihre Stimmen einen ihnen nicht genehmen Rechtsakt im Bereich der Kultur zu verhindern. Damit besteht formal die Möglichkeit des Erlasses von Rechtsakten gegen den Willen einzelner Mitgliedstaaten. An **Handlungsformen** zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 167 AEUV stehen der EU nach Abs. 5 **Fördermaßnahmen**³³ und **Empfehlungen** zur Verfügung. Fördermaßnahmen sind im Katalog der Rechtsakte der Europäischen Union in Artikel 288 AEUV nicht enthalten und stellen damit einen ungekennzeichneten Rechtsakt dar.³⁴ Sollen sie verbindlich sein, werden sie als Beschluss erlassen (nicht gleichzusetzen mit einem Beschluss nach Artikel 288 AEUV), bei Unverbindlichkeit als Entschließung. Die Fördermaßnahmen werden vom Europäischen Parlament und vom Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren entsprechend Artikel 294 AEUV und nach Anhörung des Ausschusses der Regionen (AdR) erlassen. Die Befugnisse des Europäischen Parlaments im Bereich der kulturpolitischen Entscheidungsfindung werden damit verstärkt.³⁵ Der Vertrag gibt den nationalen Parlamenten außerdem das Recht, Einspruch gegen Vorschläge zu erheben, die ihrer Meinung nach das **Subsidiaritätsprinzip** verletzen (SCHWARZE 2009: 49ff.).³⁶

Der Kulturartikel der Europäischen Verträge sieht auch eine (ebenfalls eingeschränkte) gemeinschaftliche **Kulturkompetenz nach außen** vor. Artikel 167 Abs. 3 AEUV verleiht der Gemein-

audiovisuellen Dienstleistungen weiterhin der Einstimmigkeit bedürfen, wenn diese die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union beeinträchtigen können (Art. 207, Nr. 4 AEUV).

- 32 In vielen Politikbereichen entfällt künftig das Einstimmigkeitserfordernis für das Abstimmungsverfahren im Ministerrat. Das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit wird deshalb den Regelfall darstellen. In manchen – besonders sensiblen – Bereichen wie der Außen-, Steuer- oder Sozialpolitik bleibt jedoch die Einstimmigkeitsregel; dies gilt auch für Änderungen der Verträge.
- 33 Fördermaßnahmen sind gemäß einer Entschließung des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11./12. Dezember 1992 „Gemeinschaftsmaßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten oder zur Unterstützung und Ergänzung ihres Handelns in den betreffenden Bereichen, ggf. auch die finanzielle Unterstützung von Gemeinschaftsprogrammen oder einzelstaatlicher bzw. gemeinsamer Maßnahmen zur Erreichung der Ziele.“ (Pressemitteilung DOC/92/8, 13.12.92).
- 34 Artikel 288 AEUV (ex-Artikel 249 EGV) sieht folgende Rechtsakte vor: Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen.
- 35 Das Mitentscheidungsverfahren wird zum Regelgesetzgebungsverfahren und heißt nach Artikel 294 AEUV künftig „ordentliches Gesetzgebungsverfahren“ (SPARR 2009: 45f.). Die stärkere Rolle des Europäischen Parlaments bei der Rechtssetzung wirkt sich auch beim Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen der Europäischen Union aus. Der Rat kann den Beschluss über den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags in Bereichen, für die entweder das ordentliche Gesetzgebungsverfahren oder, wenn die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist, das besondere Gesetzgebungsverfahren gilt, erst nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen (Art. 218 Abs. 6 UAbs. 2 Buchstabe a Nr. v AEUV). Vgl. dazu auch die Übersicht unter http://www.europarl.europa.eu/code/about/background_en.htm [Stand 28.05.10]. Vgl. dazu auch den Bericht der Bundesregierung über ihre Bemühungen zur Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments (BT-Drs. 17/1517, 21.04.09).
- 36 Ein Überblick der politisch-institutionellen Folgen des Lissabon-Vertrags findet sich in der Themenausgabe „Europa nach Lissabon“ der Zeitschrift „Aus Politik und Zeitgeschichte“ (Nr. 18/2010, 03.05.10).

schaft eine Kompetenz zur **Zusammenarbeit mit dritten Ländern und internationalen Organisationen**.³⁷ Zur Förderung dieser Zusammenarbeit sind Gemeinschaft und Mitgliedsländer gleichermaßen berufen, d. h. die Außenzuständigkeit im Kulturbereich ist zwischen Gemeinschaft und Mitgliedsländern geteilt. Die Gemeinschaft ist zwar innerhalb des abgesteckten Rahmens ihrer Förderpolitik zu einer **eigenständigen Auswärtigen Kulturpolitik** befugt, allerdings kann sie auch hier nur unterstützend tätig werden, da die Kompetenz im kulturellen Bereich grundsätzlich den Mitgliedsländern zusteht (FECHNER 1999: 1519; MAX 2004).³⁸

5. Die Europäische Agenda für Kultur

Die Erfahrungen und Neuerungen der letzten Jahre sowie die Ergebnisse eine Reihe von Diskussionen mit Repräsentanten des kulturellen Sektors haben die EU-Kommission dazu veranlasst, eine neue europäische Kulturstrategie – vor allem als Beitrag zu Wirtschaftswachstum und interkulturellem Verständnis – einschließlich neuer Methoden der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft zu entwickeln.³⁹ Mit der Annahme der **Europäischen Agenda für Kultur**⁴⁰ im November 2007 hat der Rat einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Kultursektor und zur Verbesserung der Kohärenz und Außenwirkung der EU-Maßnahmen in diesem Bereich geleistet.⁴¹ Zur Debatte steht dabei vor allem die Art und Weise der zwischenstaatlichen Kooperation auf dem Gebiet der Kultur.

37 Dies betrifft auch Abkommen mit Drittstaaten nach Artikel 217 AEUV (ex-Artikel 310 EGV). Hinzu kommt die die Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 208ff. AEUV (ex-Artikel 177ff. EGV), die ebenfalls kulturelle Vorhaben einschließt.

38 Wegen der Außenkompetenz der Mitgliedstaaten und dem dadurch bedingten Abstimmungsbedarf werden Verträge in Form gemischter Abkommen geschlossen (NAWPARWAR 2009; BLANKE 2007). Ein Beispiel dafür ist das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten werden als Vertragsparteien gemeinsam dem im Übereinkommen festgelegten Verpflichtungen nachkommen (KLAMERT 2009).

39 Der neue Ansatz wurde in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine europäische Kulturagenda im Zeichen der Globalisierung“ (KOM/2007/242) erläutert und durch ein Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen ergänzt (SEK/2007/570).

40 Entschließung des Rates vom 16. November 2007 zu einer europäischen Kulturagenda (EU-ABl. C 287/1 vom 29.11.07); vgl. zum Entstehungsprozess die Übersicht unter <http://www.ccp-deutschland.de/europaeische-kulturpolitik.html> [Stand 25.05.10]. Auch der Deutsche Bundestag hat sich für eine aktivere Kulturpolitik der Europäischen Union im Rahmen der Kulturagenda eingesetzt (BT-Plenarprotokoll 16/214 vom 26.03.2009). Hinsichtlich der Position der Bundesregierung vgl. auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Mitteilung der EU-Kommission über eine europäische Kulturagenda und dem Arbeitsplan des Rates im Kulturbereich (BT-Drs. 16/9574, 17. 06. 2008). Vgl. zum Hintergrund und zur deutschen Diskussion über die Kulturagenda auch SINGER (2008; 2009; 2010).

41 Das EU-Parlament billigte die Ziele der neuen Kulturagenda, wies in seiner Entschließung vom 10. April 2008 jedoch darauf hin, dass die Agenda die Kultur zu sehr in ihrer instrumentellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Dimension und weniger unter dem Gesichtspunkt des Eigenwerts von Kunst und Kultur behandle. Darüber hinaus fordern die Abgeordneten die Kommission zu weiteren Maßnahmen auf. So soll der vorgeschlagenen Methode der offenen Koordinierung eine zusätzliche Dynamik verliehen werden, indem das Europäische Parlament in sie einbezogen wird (P6-TA(2008)0124).

Die Agenda formuliert drei strategische Ziele für die Gestaltung und Ausrichtung der europäischen Kulturpolitik:

- Förderung der kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs;
- Förderung der Kultur als Katalysator für Kreativität im Rahmen der Lissabonner Strategie für Wachstum, Beschäftigung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit;
- Förderung der Kultur als wesentlicher Bestandteil der internationalen Beziehungen der Union.

Das Umsetzungsverfahren besitzt mit der „**offenen Koordinierungsmethode**“ (OKM) einen neuen Modus der zwischenstaatlichen Kooperation und des Dialogs mit kulturpolitischen Interessengruppen.⁴² Bei dieser Methode geht es darum, gemeinsame Ziele zu vereinbaren, regelmäßig die Fortschritte bei der Umsetzung zu überprüfen und vorbildliche Verfahren sowie einschlägige Daten auszutauschen, um mehr voneinander lernen zu können. Bei dieser Form der Regierungszusammenarbeit werden Mitgliedstaaten auf der Basis gemeinsam festgelegter Messinstrumente (Statistiken, Indikatoren, Leitlinien) sowie anhand von „Benchmarking“ durch andere Mitgliedstaaten bewertet („Peer Pressure“). Zentraler Akteur ist der Rat der Europäischen Union, die Kommission soll den Prozess überwachen. Hinzu kommt schließlich die – in Artikel 167 Abs. 4 AEUV vorgesehene – Berücksichtigung der Kultur in anderen Politikbereichen. Die Kommission will auf diese Weise sicherstellen, dass bei allen Entscheidungen oder Vorschlägen, die eine Regulierung beinhalten oder Folgen für den Haushalt haben, der Förderung der Kultur und der kulturellen Vielfalt hinreichend Rechnung getragen wird (kulturpolitisches Mainstreaming). Die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode erfolgt nach einem flexiblen Konzept, das speziell auf den Kultursektor zugeschnitten ist. Dies bedeutet, dass die kulturpolitischen Kompetenzen der Mitgliedstaaten und ihrer lokalen und regionalen Ebenen im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip in vollem Umfang berücksichtigt wird. Gleichzeitig gilt das Prinzip der Freiwilligkeit.

Eine Konkretisierung der in der Kulturagenda formulierten Prioritäten findet sich im auf drei Jahre angelegten „**Arbeitsplan des Rates im Kulturbereich 2008 - 2010**“, der mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Mai 2008 angenommen wurde.⁴³ Der Arbeitsplan schreibt die Schwerpunktthemen des vorangegangenen Ratsprogramms fort und konkretisiert die Vorgehens-

42 Diese Form der Koordinierung basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und wird in den Bereichen eingesetzt, in denen die EU keine Zuständigkeiten hat. Prinzipiell handelt es sich um so genannte „Soft-Law-Maßnahmen“, d. h. Maßnahmen, die für die Mitgliedstaaten mehr oder weniger verbindlich sind, jedoch in keinem Fall die Form von Richtlinien, Verordnungen, Beschlüssen oder Entscheidungen annehmen. Gleichwohl wird die Methode der offenen Koordinierung zuweilen auch als eine „Harmonisierung durch die Hintertür“ betrachtet. Mit dieser Argumentation hat sich etwa der Bundesrat in seinem Beschluss gegen die Einführung der offenen Methode der Koordinierung ausgesprochen (BR-Drucksache 325/07, 6. Juli 2007). Vgl. zu den Positionen anderer politischer Akteure die Übersicht in der Zeitschrift „Kulturpolitische Mitteilungen“ (Ausgabe 2/2007: 20).

43 Vgl. dazu die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan im Kulturbereich 2008-2010 (EU-ABl. C 143/9 vom 10.06.2008). Der Arbeitsplan löste den ersten Arbeitsplan des Rates im Bereich der Kultur für die Jahre 2005 bis 2006/2007 ab (Rats-Dokument 13839/04).

weisen in **fünf Schwerpunktbereichen** mit den politischen Prioritäten für den Zeitraum 2008 – 2010:

- Verbesserung der Bedingungen für die Mobilität von Künstlern und anderen Kulturschaffenden;
- Förderung des Zugangs zur Kultur, insbesondere durch die Verbreitung des kulturellen Erbes und die Förderung der Vielsprachigkeit, der Digitalisierung, des Kulturtourismus, von Synergien mit der Bildung, insbesondere der Kunsterziehung sowie einer größeren Mobilität von Kunstsammlungen;
- Entwicklung von Daten, Statistiken und Methoden im Kultursektor und Verbesserung ihrer Vergleichbarkeit;
- bestmögliche Nutzung des Potenzials der Kultur- und Kreativwirtschaft, insbesondere der KMU;
- Unterstützung und Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.

Die Umsetzung des Arbeitsplans erfolgt auf der Grundlage der **offenen Koordinierungsmethode**. Dabei werden in mehreren Bereichen Arbeitsgruppen aus nationalen **Experten**⁴⁴ eingesetzt. Bislang wurden vier Expertengruppen eingerichtet, um einige der Prioritäten des Arbeitsplans für Kultur zu bearbeiten („Mobilität von Künstlern“, „Kultur- und Kreativwirtschaft“, „Mobilität von Sammlungen“ sowie „Synergien zwischen Bildung und Kultur“). Ein eigenes Netzwerk, in dem die Mitgliedstaaten und Eurostat, das statistische Amt der Europäischen Union, zusammengeschlossen sind, soll zur Überarbeitung der kulturstatistischen Grundlagen beitragen.⁴⁵ Vorgeesehen ist außerdem die Berichterstattung der Arbeitsgruppen über die jeweiligen Arbeitsergebnisse. Jede Expertengruppe soll bis Ende Juni 2010 einen Bericht mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen vorlegen.⁴⁶ Mit der Agenda wurde auch ein strukturierter Dialog mit kulturpolitischen Organisationen eingeleitet. In diesem Rahmen werden die **zivilgesellschaftlichen Akteure** im Kulturbereich – etwa Berufsverbände, kulturelle Einrichtungen, Nichtregierungsorganisationen, europäische Netze, Stiftungen – in die Debatte auf europäischer Ebene einbezogen. Um die Zusammenarbeit und den Dialog mit dem Sektor zu fördern, hat sich die Europäische Kommission von der „**Rainbow Platform**“⁴⁷ inspirieren lassen, die der Kultursektor selbst im Vorfeld des Europäischen Jahres des interkulturellen Dialogs 2008 gegründet hat. Das alle zwei Jahre stattfin-

44 Vgl. dazu http://ec.europa.eu/culture/our-policy-development/doc1565_de.htm; Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Arbeitsgruppen finden sich unter http://ec.europa.eu/culture/pdf/doc1633_en.pdf [Stand 28.05.10].

45 Vgl. dazu http://ec.europa.eu/culture/our-policy-development/doc1577_de.htm [Stand 28.05.10].

46 Vgl. http://ec.europa.eu/culture/our-policy-development/doc2240_en.htm sowie einen Überblick unter http://europa.eu/legislation_summaries/culture/cu0001_de.htm [Stand 28.05.10].

47 Vgl. dazu die Informationen kulturpolitischer Interessengruppen wie etwa Culture Action Europe (www.cultureactioneurope.org), European Cultural Foundation (www.eurocult.org) oder Platform for Intercultural Europe (www.intercultural-europe.org).

dende **Europäische Kulturforum**⁴⁸ ist eine besondere Gelegenheit für den Dialog zwischen Politik und Praxis.

6. Aktuelle Vorhaben im Bereich der Kultur

Die gegenwärtigen Vorhaben der Europäischen Union auf dem Gebiet der Kultur folgen größtenteils den Vorgaben der Europäischen Kulturagenda. Beeinflusst wurde die Vorbereitung und Implementation dieser kulturpolitischen Projekte auch durch das unterschiedlich nuancierte Engagement des jeweiligen Ratsvorsitzes.⁴⁹ In dieser Hinsicht war das Jahr 2009 zunächst geprägt vom Übergang von der tschechischen Ratspräsidentschaft zum schwedischen Vorsitz, unter dessen Regie der Lissabon-Vertrag endgültige Rechtskraft erhielt.⁵⁰ Die kulturpolitische Grundlinie wird beschrieben im „Achtzehnmonatsprogramm des französischen, des tschechischen und des schwedischen Vorsitzes“ (Ratsdokument 11249/08: 48f.).⁵¹ Im Mittelpunkt des Programms stehen die Europäische Kulturagenda und der Arbeitsplan des Rates im Kulturbereich im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode. Eine Fortschreibung des kulturpolitischen Ansatzes findet sich im „Achtzehnmonatsprogramm des spanischen, belgischen und ungarischen Vorsitzes“ vom 22. Dezember 2009, das zugleich den Übergang zu einer neuen Ära der europäischen Governance markiert (Ratsdokument 17696/09: 57). Darin heißt es: „Die drei Vorsitze werden den Arbeitsplan im Kulturbereich 2008-2010 weiterhin umsetzen und mit Blick auf die Ausarbeitung eines neuen Arbeitsplans für die darauffolgenden Jahre einer Bewertung unterziehen. Dabei werden sie der im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode geleisteten Arbeit besondere Aufmerksamkeit schenken.“ (Ratsdokument 17696/09: 57). Ähnliche Schwerpunkte setzt das Programm der spa-

-
- 48 Beim Europäischen Kultur-Forum am 29. und 30. September 2009 waren rund 600 Teilnehmer aus Kultur, Zivilgesellschaft und EU-Institutionen versammelt, um die bisherigen Ergebnisse bei der Umsetzung der europäischen Agenda für Kultur zu diskutieren. Vgl. dazu http://ec.europa.eu/culture/news/news1904_de.htm [Stand 15.05.10].
- 49 Der Vorsitz im Rat der Europäischen Union (kurz als Ratspräsidentschaft bezeichnet) rotiert gemäß Artikel 16 Abs. 9 EUV nach einem gleichberechtigten Turnus zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Alle sechs Monate wechselt die Ratspräsidentschaft zwischen den EU-Mitgliedsländern nach einer festgelegten Reihenfolge. Das Verfahren kann vom Europäischen Rat gemäß Artikel 236 lit. b) AEUV einstimmig geändert werden. Eine Ausnahme vom System der rotierenden Ratspräsidentschaften bildet der Rat für Auswärtige Angelegenheiten, dem seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon der auf fünf Jahre gewählte Hohe Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik vorsitzt. Seit dem 1. Dezember 2009 ist dies Catherine Ashton.
- 50 Schweden übernahm die EU-Ratspräsidentschaft in einer Zeit größter Unsicherheit innerhalb der Union. Neben der Ratifizierung des Lissabon-Vertrages und der Bewältigung der Finanzkrise ging es insbesondere um die Funktionsfähigkeit der EU-Institutionen (HEROLF 2010).
- 51 Gemäß Artikel 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Rates verfasst die Dreier-Präsidentschaft alle 18 Monate in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und dem Generalsekretär ein so genanntes Achtzehnmonatsprogramm. Die Dreier-Präsidentschaft, auch als Trio- oder Team-Präsidentschaft bezeichnet, ist ein Modell für die Durchführung der halbjährlich wechselnden Ratspräsidentschaft im Rat der Europäischen Union. Sie sieht vor, dass jeweils drei Länder, die formal nacheinander die Ratspräsidentschaft einnehmen, über einen Zeitraum von 18 Monaten zusammenarbeiten und gemeinsam die Präsidentschaftsaufgaben ausüben. Durch den Vertrag von Lissabon wurde die vertragliche Möglichkeit geschaffen, durch einen EU-Beschluss die Triopräsidentschaft auch formell festzuschreiben (Art. 236 AEUV).

nischen Ratspräsidentschaft,⁵² das sich bereits unter den neuen Bedingungen des Lissabon-Vertrages vollzieht. Hinzu kommt die Installierung einer neuen Kommission,⁵³ die mit einem personellen Wechsel im Politikfeld „Kulturpolitik“ verbunden ist.⁵⁴ Zuvor wurde bereits mit einem Beschluss des Europäischen Parlaments festgelegt, dass der Zuschnitt der Ausschüsse weitgehend unverändert bleiben soll.⁵⁵ Auf Ratsebene bedeutet dies vor allem die weitere Bearbeitung der Themen der Europäischen Kulturagenda im Rahmen der eingesetzten Arbeitsgruppen.⁵⁶

Ein zentrales Projekt für das Jahr 2010 ist die Förderung der **Kultur- und Kreativwirtschaft**, die in einen engen Zusammenhang mit der neuen Wachstumsstrategie der Union gestellt wird. Ausgangspunkt sind etwa die bereits unter der deutschen Präsidentschaft am 24. Mai 2007 verabschiedeten Rats-Schlussfolgerungen zum „Beitrag des Kultur- und Kreativbereichs zur Verwirklichung der Ziele der Lissabon-Strategie“ (Ratsdokument 9021/07) sowie die Schlussfolgerungen des Vorsitzes zur Tagung des Europäischen Rates vom 13./14. März 2008 (Ratsdokument 7652/08). In beiden Dokumenten wird die forcierte Erschließung des innovativen und kreativen Potenzials der Menschen in Europa als ein entscheidender Faktor der wirtschaftlichen Dynamik ausgemacht. Am 12. Mai 2009 folgte die Rats-Schlussfolgerung „Kultur als Katalysator für Kreativität und Innovation“ (Ratsdokument 8749/09). Mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 27. November 2009 zur Förderung einer kreativen Generation wird auch ein Bezug zum Bildungssektor hergestellt (EU-ABl. C 301/9, 11.12.2009). Nach längeren Vorarbeiten durch eine Expertengruppe⁵⁷ wurden schließlich am 10. Mai 2010 Schlussfolgerungen über den Beitrag der Kultur zur lokalen und regionalen Entwicklung verabschiedet (Ratsdokument 8800/10). Darin wird der Eigenwert der Kultur betont, gleichzeitig wird auch auf deren Bedeutung als wichtige Triebfeder für eine wettbewerbsfähige, innovative und integrative Marktwirtschaft und als Träger des sozialen Zusammenhalts verwiesen. Kultur- und Kreativwirtschaft sollen in diesem Zusammenhang einen Beitrag zur lokalen und regionalen Entwicklung leisten, indem sie die Attraktivität der Regionen Europas erhöhen und einen nachhaltigen Tourismus fördern, neue Beschäftigungsmög-

52 Vgl. dazu <http://www.eu2010.es/en>.

53 Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2010 stützt sich auf die politischen Leitlinien, die im September 2009 von Kommissionspräsident José Manuel Barroso vorgestellt wurden; vgl. dazu http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/president/pdf/press_20090903_de.pdf. Es ist erstmals auf mehrere Jahre angelegt und soll jährlich aktualisiert werden. Die Vorhaben der Kommission im Bereich der Kultur finden sich in Annex II des Arbeitsprogramms der Kommission (KOM(2010) 135 vom 31.3.10).

54 Vgl. http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/vassiliou/index_en.htm [Stand 28.05.10].

55 Vgl. dazu <http://www.europarl.europa.eu/activities/committees/homeCom.do?language=DE&body=CULT> [Stand 28.05.10]. Zu den aktuellen Debatten im Ausschuss für Kultur und Bildung des Europäischen Parlaments vgl. PACEK (2010).

56 Die Arbeitsgruppen, die sich vier Mal jährlich in Brüssel treffen, werden ergänzt durch den strukturierten Dialog mit zivilgesellschaftlichen Organisationen. Vgl. dazu die Informationen unter http://ec.europa.eu/culture/our-policy-development/doc1565_de.htm. Hinzu kommt eine Übersicht der Beiträge der Arbeitsgruppen, Mitgliedstaaten und zivilgesellschaftlichen Foren unter http://ec.europa.eu/culture/our-policy-development/doc2240_en.htm [Stand 25.05.10].

57 Ein Zwischenbericht der Expertengruppe „Kultur- und Kreativwirtschaft“ sowie Empfehlungen der zivilgesellschaftlichen Plattform zum sozial-ökonomischen Potential der Kultur- und Kreativwirtschaft finden sich unter http://ec.europa.eu/culture/our-policy-development/doc2240_de.htm [Stand 28.05.10].

lichkeiten und innovative Produkte und Dienstleistungen schaffen und zur Entwicklung neuer Fähigkeiten und Fertigkeiten beitragen. Ein wichtiger Bezugspunkt dieser Initiative ist „Europa 2020“, die neue Wachstumsstrategie der Europäischen Union, die die wenig erfolgreiche Lissabon-Strategie abgelöst hat.⁵⁸ Kultur, Kreativität und ökonomisches Wachstum werden dabei in einen engen Zusammenhang gestellt. Ein wichtiges Anliegen ist die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) des Kreativsektors.⁵⁹ Ein Grünbuch der Europäischen Kommission, vorgelegt im April 2010, fasst den Stand der Debatte im Kultur- und Kreativbereich zusammen.⁶⁰ Das Dokument basiert auf Empfehlungen und Good-Practice-Beispielen, die zwei Expertengruppen sowie zwei zur Umsetzung der europäischen Kulturagenda eingerichtete zivilgesellschaftliche Plattformen vorgelegt haben. Es berücksichtigt neben den Ergebnissen des informellen Treffens der Kulturminister vom 30.-31. März 2010 in Barcelona auch die Studien, die im Auftrag der Kommission erstellt wurden⁶¹ und greift außerdem einige der Botschaften des Europäischen Jahres der Kreativität und Innovation 2009 auf.⁶² Die Veröffentlichung des Grünbuchs ist zugleich der Startschuss für eine öffentliche Konsultation, um Stellungnahmen und Ideen für politische Maßnahmen zusammenzuführen.

Hinzu kommt das **Europäische Kulturerbe-Siegel**. Mit der Zertifizierung von Kulturerbestätten mit hohem europäischem Symbolgehalt soll ein weiteres Projekt institutionalisiert werden. Das Siegel wurde im Jahr 2006 von mehreren europäischen Ländern in Form einer zwischenstaatlichen Initiative ins Leben gerufen. Inzwischen haben etwa 60 kulturelle Stätten in 17 Mitgliedstaaten der EU – hinzu kommt die Schweiz – das Europäische Kulturerbe-Siegel erhalten. Das Haus von Robert Schuman, einem der Gründerväter der EU in Lothringen, der Papstpalast in Avignon und die Danziger Werft, wo die Gewerkschaft Solidarność gegründet wurde, tragen beispielsweise das Siegel.⁶³ Deutschland nimmt an der zwischenstaatlichen Initiative bisher nicht teil. Ein wesentlicher Grund ist die nicht ausreichend klare Abgrenzung

-
- 58 Vgl. dazu die Mitteilung der Kommission „EUROPA 2020 - Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (KOM (2010) 2020, 03.03.10); das grundlegende Ziel ist „intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“. Der Europäische Rat hat im Frühjahr 2010 eine Einigung über die Kernpunkte der neuen Strategie erzielt (Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, EUCO 7/10), der endgültige Beschluss erfolgt im Juni 2010. Vgl. dazu auch <http://ec.europa.eu/growthandjobs>. In engem Bezug dazu steht die im Mai 2010 vorgelegte „Digitale Agenda“ vom 19. Mai 2010, die u. a. auf die rasche Digitalisierung des europäischen Kulturerbes abzielt (KOM(2010)245).
- 59 Vgl. dazu auch den Beitrag des „European Forum on Cultural Industries“ vom 29./30. März 2010 in Barcelona (<http://www.eu2010feic.org>). Hinzu kommt die „Amsterdam Declaration on creative industries“ der Tagung „Towards a Pan-European initiative in support of innovative creative industries in Europe“ (5. Februar 2010); das Dokument ist mit weiteren Informationen abrufbar unter http://www.europe-innova.eu/web/guest/home/-/journal_content/56/10136/178407 [Stand 28.05.10].
- 60 Das Grünbuch „Erschließung des Potenzials der Kultur- und Kreativindustrien“ (KOM(2010) 183/3) sowie weitere Informationen finden sich unter http://ec.europa.eu/culture/our-policy-development/doc2577_de.htm [Stand 28.05.10].
- 61 Die Studien finden sich unter http://ec.europa.eu/culture/key-documents/doc537_en.htm [Stand 28.05.10].
- 62 Vgl. vor allem das „Manifest für Kreativität und Innovation“ der Botschafter des Europäischen Jahres der Kreativität und Innovation 2009, veröffentlicht im November 2009; das Dokument ist abrufbar unter www.create2009.europa.eu/fileadmin/Content/Downloads/PDF/Manifesto/manifesto.de.pdf [Stand 28.05.10].
- 63 Vgl. dazu <http://en.www.mcu.es/patrimonio/MC/PatrimonioEur/index.html> [Stand 18.05.10].

gegenüber bestehenden Maßnahmen wie dem UNESCO-Weltkulturerbe (BUNDESREGIERUNG 2010: 25). Vorgesehen ist nun, das zwischenstaatliche Arrangement in eine förmliche Initiative der Europäischen Union umzuwandeln (EU-ABl. C 319/11, 13.12.08). Mit dieser „Vergemeinschaftung“ der Initiative soll der Erfolg des Kulturerbe-Siegels gesteigert und seine Wirkung verstärkt werden. Insbesondere jene Orte sollen eine Rolle spielen, die in positiver Weise in den europäischen Einigungsprozess involviert sind („gemeinsame Elemente der Geschichte“). Im Unterschied zu anderen Initiativen im Bereich des Kulturerbes (z. B. UNESCO-Liste des Welterbes und „Kulturwege Europas“ des Europarates) stellt das Europäische Kulturerbe-Siegel die europäische Aussagekraft und ihre Symbolwirkung für Europa in den Mittelpunkt.⁶⁴ Am 9. März 2010 wurde ein Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegt (KOM(2010) 76).⁶⁵ In Zukunft soll jeder der 27 Mitgliedstaaten jährlich ein oder zwei Stätten für das neue Europäische Kulturerbe-Siegel vorschlagen. Eine unabhängige Experten-Jury wählt dann höchstens eine Stätte pro Land und Jahr aus. Nach seiner Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat könnte der Vorschlag der Kommission 2011 oder 2012 in Kraft treten.

Ein weiteres Thema ist die Vorbereitung eines „**Europäischen Jahres der Freiwilligkeit 2011**“. Die Europäische Union ruft seit 1983 Europäische Jahre aus, denen sie jeweils ein sozio-kulturelles Thema zuordnet. Während eines Europäischen Jahres findet auf europäischer und nationaler Ebene eine themenbezogene Öffentlichkeitsarbeit statt, die die Bevölkerung sowie die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten auf das gewählte Thema aufmerksam machen sollen.⁶⁶ Für Projekte, die zu den Themen stattfinden, stellt die Europäische Kommission Fördergelder zur Verfügung. Ende 2009 beschloss der Rat, 2011 zum „Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit“ auszurufen. Die Organisation des Jahres war von der Europäischen Kommission vorgeschlagen worden, und auch das Europäische Parlament hatte sich bereits dafür ausgesprochen.⁶⁷ Das Europäische Jahr soll die Bedeutung des freiwilligen Engagements unterstreichen und Debatten und den Austausch bewährter Praktiken fördern, um die politischen Rahmenbedingungen für Freiwilligentätigkeiten in der EU zu verbessern. Gleichzeitig erinnert das Jahr an den zehnten Jahrestag des von den Vereinten Nationen veranstalteten Internationalen Freiwilligenjahres 2001. Die vorgeschlagenen Aktivitäten sollen sich auf Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen wie Konferenzen, Seminare, Erfahrungsaustausche und Veröffentlichungen konzentrieren. Ähnliche Aktivitäten sollen in den Mitgliedstaaten mithilfe

64 Die Kommission hat dazu nach einer öffentlichen Konsultation eine Folgenabschätzung vorgelegt; die Dokumente sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/culture/our-programmes-and-actions/doc2519_de.htm; ein Gutachten von ECOTEC („Impact Assessment on European Heritage Label“) wurde im September 2009 vorgelegt und ist abrufbar unter http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/evalreports/index_en.htm [Stand 28.05.10].

65 Vgl. dazu auch die Folgenabschätzung der Kommission (SEC(2010) 197, 09.03.10); außerdem wurde am 10. Mai 2010 auf Ratsebene ein Zwischenbericht über den Beratungsstand vorgelegt (Ratsdokument 9146/10).

66 Vgl. dazu beispielsweise die im Jahr 2009 von ECOTEC durchgeführte Evaluation des Europäischen Jahres des Interkulturellen Dialogs. Die Ergebnisse sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/culture/key-documents/doc539_de.htm [Stand 28.05.10].

67 Die Europäische Kommission hat im Juni 2009 ihren Vorschlag für das Europäische Jahr 2011 vorgestellt (KOM(2009)254, 03.06.09). Der Vorschlag wurde vom Rat für Bildung, Jugend und Kultur am 27. November 2009 angenommen (EU-ABl. L 17/43, 22.01.10).

nationaler Koordinationsstrukturen durchgeführt werden.⁶⁸ Das Gesamtbudget liegt nun bei 8 Mio. Euro, wovon ein Teil für zentrale Veranstaltungen und eine europaweite Informationskampagne zur Verfügung steht und ein weiterer Teil an die 27 Mitgliedstaaten fließt.⁶⁹

Entschieden wurde außerdem über künftige Kulturhauptstädte. **Kulturhauptstadt Europas** (von 1985 bis 1999 Kulturstadt Europas) ist eine Kulturinitiative der Europäischen Union. Jährlich wird der Titel Kulturhauptstadt Europas an mindestens zwei Städte der Europäischen Union vergeben.⁷⁰ Zusätzlich können Nicht-Mitgliedstaaten Kulturhauptstädte stellen. Durch einen Beschluss des Rates wurden Guimarães (Portugal) und Maribor (Slowenien) für das Jahr 2012 (Ratsdokument 8790/09) sowie Marseille (Frankreich) und Košice (Slowakei) für das Jahr 2013 (Ratsdokument 8794/09) zu Kulturhauptstädten Europas ernannt. 2014 wird Lettlands Hauptstadt Riga zusammen mit der schwedischen Stadt Umeå den Titel „Kulturhauptstadt Europas“ tragen. Die Empfehlung der Kommission (KOM(2010)178) wurde am 10. Mai 2010 formell vom Ministerrat bestätigt (Ratsdokument 9144/10). Die Benennung soll dazu beitragen, den Reichtum, die Vielfalt und die Gemeinsamkeiten des kulturellen Erbes in Europa herauszustellen und ein besseres Verständnis der Bürger Europas füreinander zu ermöglichen. Mit dem Programm Kulturhauptstadt Europas sollen die Vielfalt sowie die Gemeinsamkeiten europäischer Kulturen herausgestellt und ein Beitrag zum gegenseitigen Verstehen geleistet werden. Die Kulturhauptstädte können Finanzmittel aus dem Förderprogramm Kultur erhalten, mit denen lokale, nationale und europäische Kunst- und Kulturereignisse in der betreffenden Region unterstützt werden.⁷¹ Ziel ist es, den Reichtum und die Vielfalt sowie die Gemeinsamkeiten der europäischen Kulturen herauszustellen und einen Beitrag zu einem besseren Verständnis der Bürger Europas füreinander zu leisten. Im Laufe des Jahres finden in den ausgewählten Kulturhauptstädten zahlreiche Veranstaltungen statt. Dabei sollen die vielfältigen Facetten der Stadt einem internationalen Publikum präsentiert werden.⁷²

-
- 68 Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat im Referat 317 (Koordination Europapolitik) eine nationale Koordinierungsstelle für das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerschaft 2011 (EJ 2011) eingerichtet. Diese hat die Aufgabe, vor und während des EJ 2011 in Deutschland Veranstaltungen, Projekte und Öffentlichkeitsarbeit auf nationaler Ebene zu koordinieren.
- 69 Vgl. dazu auch eine im Auftrag der EU-Kommission erarbeitete Studie zur Freiwilligentätigkeit in der Europäischen Union. Das Gutachten ist zusammen mit Länderberichten abrufbar unter http://ec.europa.eu/citizenship/news/news1015_en.htm# [Stand 28.05.10].
- 70 „Essen für das Ruhrgebiet“ ist in diesem Jahr Europäische Kulturhauptstadt (<http://www.essen-fuer-das-ruhrgebiet.ruhr2010.de>). Der Rat der Europäischen Union hatte die Region zusammen mit der ungarischen Stadt Pécs sowie der türkischen Metropole Istanbul ausgewählt. Vgl. dazu ausführlich http://ec.europa.eu/culture/our-programmes-and-actions/doc413_en.htm [Stand 28.05.10].
- 71 Das Jahr 2010 markiert den 25. Jahrestag der Europäischen Kulturhauptstadt, der mit einer Veranstaltung der Europäischen Kommission am 23. und 24. März mit einer Feier und der Publikation einer Broschüre begangen wurde; vgl. dazu Informationen unter <http://www.european-capital-culture-25years.eu> [Stand 28.05.10].
- 72 Die Aktion begann als eine Regierungsinitiative, jedoch unterbreitete die Europäische Kommission 1997 auf Antrag des Europäischen Parlaments einen auf Artikel 151 basierenden Vorschlag für einen Beschluss, der am 25. Mai 1999 angenommen wurde und durch den die Benennung von Städten auf dem Weg der Regierungsvereinbarung beendet und ab 2005 in den Gemeinschaftsrahmen einbezogen wird. Vgl. dazu auch eine von ECOTEC durchgeführte Evaluation der Europäischen Kulturhauptstädte 2007 und 2008, abrufbar unter

7. Perspektiven der EU-Kulturpolitik

Die im Rahmen der Kulturagenda umgesetzten Projekte werden im Laufe des Jahres 2010 einer **Bewertung** unterzogen. Dabei wird auch die – bisher erst in Ansätzen erkennbare – Methode der offenen Koordinierung evaluiert. Die Europäische Kommission wird dazu auf der Basis von Berichten der Mitgliedstaaten, der Expertengruppen auf Ratsebene sowie Experten aus anderen Politikbereichen einen Gesamtüberblick über die Umsetzung der europäischen Kulturagenda erstellen. Der **Bericht der Kommission** wird im zweiten Halbjahr 2010 eine Bilanz über die Fortschritte zur Erreichung der drei strategischen Ziele der Agenda seit ihrer Verabschiedung im Mai 2007 ziehen und die politischen und finanziellen Entwicklungen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene zusammenfassen. Der Bericht soll daraufhin als eine wesentliche Diskussionsbasis für den **nächsten Arbeitsplan des Rates** im Kulturbereich für die Jahre 2011-2013/14 dienen.

Verstärkte Aufmerksamkeit erfahren gegenwärtig – wie es etwa das „Achtzehnmonatsprogramm des spanischen, belgischen und ungarischen Vorsitzes“ betont (Ratsdokument 17696/09) – auch die **EU-Förderprogramme** auf dem Gebiet der Kultur. Hier geht es zunächst um die Evaluierung der Förderprogramme: So wurde zur Halbzeit des Programms Kultur (2007-2013) von der Europäischen Kommission eine Überprüfung des laufenden und eine Folgenabschätzung für das zukünftige Kulturprogramm bei der Firma ECOTEC Research and Consulting in Auftrag gegeben. Gegenstand der Untersuchung, die bis Anfang 2011 laufen soll, sind die Relevanz der Programmziele sowie Ergebnisse und Auswirkungen in den ersten drei Jahren des Programms (2007-2009). Über das Ergebnis wird die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen Bericht erstatten.⁷³ Erwartet werden konzeptionelle Verbesserungen für die künftige Programm-Generation, die ab 2014 die jetzigen Förderprogramme ablösen werden. Geplant ist dazu auch im Herbst 2010 eine öffentliche online-Konsultation zu den Programmen im Bereich Kultur, Lebenslanges Lernen und Jugend. Hinzu kommt eine öffentliche Anhörung zu Beginn 2011 und die Befragung der Teilnehmerstaaten. Daraufhin wird die Europäische Kommission einen **Vorschlag für das neue Programm** und einen Bericht zur Folgenabschätzung vorlegen. Struktur und Ziele der zukünftigen Programme werden dann vom Rat und dem Europäischen Parlament gemeinsam beschlossen.⁷⁴

Neue Akzente werden voraussichtlich auch bei den **kulturellen Außenbeziehungen** der Union gesetzt. Die Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2008 sehen vor, die kulturellen Aspekte

http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/evalreports/index_en.htm [Stand 28.05.10]. Eine umfassende Bewertung des Programms findet sich in MITTAG (2008).

73 Eine externe Bewertung des Programms Kultur 2000 sowie eine Evaluation der Kulturellen Kontaktstellen (CCP) erfolgte bereits im Jahr 2008. Vgl. dazu http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/evalreports/index_en.htm [Stand 28.05.10].

74 Der Vorschlag der Kommission für das neue Programm und ein Bericht zur Folgenabschätzung werden voraussichtlich im ersten Halbjahr 2011 vorliegen.

in den Beziehungen der Europäischen Union mit anderen Staaten stärker zum Tragen zu bringen (EU-ABl. C 320/10, 16.12.2008). Für die Stärkung von Kulturaustausch und anderen Maßnahmen der kulturellen Zusammenarbeit fehlen jedoch bisher die grundlegenden institutionellen Voraussetzungen. Eine wichtige Aufgabe dürfte nun darin bestehen, mit der Errichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD)⁷⁵ ein institutionelles und personelles Gefüge für die außenkulturellen Beziehungen der EU zu schaffen.⁷⁶

Insgesamt hat sich der institutionelle Gestaltungsrahmen für die europäische Kulturpolitik durch den Lissabon-Vertrag nicht wesentlich geändert. Gleichwohl ergeben sich nun günstigere Bedingungen für **längerfristige Entwicklungen** der europäischen Kulturpolitik. Zu welchen konkreten Formen der kulturpolitischen und außenkulturellen Governance dies letztlich führen wird, lässt sich gegenwärtig nur in Ansätzen erkennen. Ein wichtiger Faktor ist dabei die Aufgabe des bisherigen Einstimmigkeitsprinzips im Rat. Mehrheitsentscheidungen bei Abstimmungen im Rat ermöglichen neue Diskurskoalitionen zwischen Mitgliedstaaten, Kommission und Parlament, die noch stärker als bisher die Kompetenzen der nationalen und regionalen Akteure tangieren. Eine weitere **Vergemeinschaftung** der Kulturpolitik⁷⁷ dürfte die Folge sein.

75 Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD, engl. European External Action Service, EEAS) ist eine Einrichtung zur Unterstützung der Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (Art. 27 Abs. 3 EUV). Der genaue institutionelle Zuschnitt soll durch einen Beschluss des Rates geregelt werden (Ratsdokument 8724/1/10 REV); vgl. dazu http://eeas.europa.eu/background/index_en.htm. Zum Hintergrund der kulturbezogenen Debatte vgl. DUKE (2009), RASMUSSEN (2009), FISHER (2007; 2008) sowie ROSE (2008).

76 Bislang ist für den Europäischen Auswärtigen Dienst keine Kulturabteilung vorgesehen. Auch in Deutschland wurde diesem Thema bisher keine Beachtung geschenkt. Vgl. dazu die Anträge von Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs 17/1204) sowie CDU/CSU und FDP (17/1981) zur künftigen Gestaltung des Europäischen Auswärtigen Dienst und die Debatten vom 22. April 2010 (BT-Plenarprotokoll 17/37: 3613ff.) und 10. Juni 2010 (BT-Plenarprotokoll 17/46: 4744ff.).

77 Zur Art und Weise der Generierung von EU-Kompetenzen in einzelnen Politikfeldern vgl. TÖMMEL (2008) sowie HEINELT und KNODT (2008).

8. Literatur

BECKMANN, Christine (2007). Die Kulturförderung der Europäischen Union. In: Institut für Kulturpolitik der Kulturpolitischen Gesellschaft (Hrsg.). Jahrbuch für Kulturpolitik 2007. Band 7 – Europäische Kulturpolitik (251-261). Essen: Klartext Verlag.

BLANKE, Hermann-Joseph (2007). Kultur: Titel XII (ex-Titel IX). In: Christian Calliess & Matthias Ruffert (Hrsg.). EUV/EGV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta (3. Auflage) (1674-1686). München: C. H. Beck.

BUNDESREGIERUNG (2008). Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kulturpolitik 2007/2008 (BT-Drs. 16/10962 vom 07.11.08). Berlin: Deutscher Bundestag.

BUNDESREGIERUNG (2010). Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kulturpolitik 2008/2009 (BT-Drs. 17/970 vom 4. 03. 10). Berlin: Deutscher Bundestag.

DANWITZ, Thomas von (2005). Die Kultur in der Verfassungsordnung der Europäischen Union. Neue Juristische Wochenschrift 58 (9) 529-536.

DRECHSLER, Carola (2009). Europäische Förderung audiovisueller Medien zwischen Welthandel und Anspruch auf kulturelle Vielfalt. Frankfurt: Lang.

DUKE, Simon W. (2009). Providing for European-Level Diplomacy after Lisbon: The Case of the European External Action Service. The Hague Journal of Diplomacy, 4 (2) 211-233.

ENQUETE-KOMMISSION (2007). Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages vom 11. 12. 2007 (BT-Drs. 16/7000). Berlin: Deutscher Bundestag.

ERMERT, Karl; HELM, Christoph (Hrsg.) (2009). Auf der Suche nach der „Seele“? Kultur und Kulturpolitik in Europa. Wolfenbüttel: Bundesakademie für Politische Bildung.

EU-KOMMISSION (1996). Erster Bericht über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft (KOM (96) 160 endg.). Brüssel: EU-Kommission.

EU-KOMMISSION (2004). Studie über die auswärtige Kooperation der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in den Bereichen Kultur und Audiovisuelles (Abschlußbericht, Juni 2004). Brüssel: EU-Kommission, GD für Bildung und Kultur.

EUROPÄISCHES PARLAMENT (2001). Entschließung über die kulturelle Zusammenarbeit in der Europäischen Union (Ruffolo-Bericht) (endg. A5-0281/2001 vom 5. 9. 01), abrufbar unter www.ccp-deutschland.de/fileadmin/user_upload/3_Infos_und_Service/5_Publikationen/bericht_giorgio_ruffolo_juli2001.pdf [Stand 11.05.10].

FECHNER, Frank (1999). Kultur. In GROEBEN, Hans v. d., THIESING, Jochen & EHLERMANN, Claus-Dieter (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag (Band 3, pp. 1487-1524). Baden-Baden: Nomos.

FISHER, Rod (2007). A Cultural Dimension to the EU's External Policies – From Policy Statements to Practice and Potential. Amsterdam: Boekman Studies and LabforCulture; abrufbar unter <http://www.labforculture.org> [Stand 15.05.10].

FISHER, Rod (2008). Recognising the Significance of Culture in Government and EU External Relations (presentation to the 5th European Forum on Culture & Society – “Cultural Co-operation & Mobility in Europe”, held in Luxembourg, on 27th June 2008), abrufbar unter http://ec.europa.eu/culture/key-documents/doc/ericarts/culture_gov_EU_external_relations.pdf [Stand 15.05.10].

HÄBERLE, Peter (2009). Europäische Verfassungslehre (6., aktualisierte und erweiterte Auflage). Baden-Baden: Nomos.

HEINELT, Hubert; KNOTT, Michèle (Hrsg.) (2008). Politikfelder im EU-Mehrebenensystem. Instrumente und Strategien europäischen Regierens. Baden-Baden: Nomos.

HEROLF, Gunilla (2010). Schweden und die EU-Ratspräsidentschaft – ehrlicher Makler mit eigenen Interessen. Integration, Heft 2/10, 131-149.

HIRSCH, Günter (1998). Die Rechtsprechung des EuGH zum Binnenmarkt im Medien- und Kulturbereich. In Jürgen Schwarze, Jürgen Becker (Hrsg.), Geistiges Eigentum im Spannungsfeld von nationaler Regelungskompetenz und europäischem Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht (pp. 159-167). Baden-Baden: Nomos.

HOLTHOFF, Jan (2008). Kulturraum Europa. Der Beitrag des Art. 151 EG-Vertrag zur Bewältigung kultureller Herausforderungen der Gegenwart. Baden-Baden: Nomos.

INSTITUT FÜR AUSLANDSBEZIEHUNGEN/ROBERT-BOSCH-STIFTUNG (Hrsg.) (2007). Kulturreport: Fortschritt Europa (in Zusammenarbeit mit dem British Council, Pro Helvetia und der Stiftung Deutsch-Polnische Zusammenarbeit). Stuttgart: Institut für Auslandsbeziehungen.

INSTITUT FÜR AUSLANDSBEZIEHUNGEN/ROBERT-BOSCH-STIFTUNG (Hrsg.) (2008). Kulturreport: Fortschritt Europa – Bd. 2 (in Zusammenarbeit mit dem British Council, Pro Helvetia und der Stiftung Deutsch-Polnische Zusammenarbeit). Stuttgart: Institut für Auslandsbeziehungen.

INSTITUT FÜR KULTURPOLITIK DER KULTURPOLITISCHEN GESELLSCHAFT (Hrsg.) (2007). Jahrbuch für Kulturpolitik 2007: Europäische Kulturpolitik (Band 7). Essen: Klartext.

ISAR, Yudhishthir Raj (2010). International Organisations and Cultur: New Horizons für Policy Advice?. Zeitschrift für Politikberatung, 2 (4) 609-624.

KASCHUBA, Wolfgang (2008). Europäisierung als kulturalistisches Projekt? Ethnologische Betrachtungen. In: Hans Joas und Friedrich Jaeger (Hrsg.). Europa im Spiegel der Kulturwissenschaften (204-225). Baden-Baden: Nomos.

KLAMERT, Marcus (2009). Rechtsprobleme gemischter Abkommen am Beispiel der UNESCO Konvention zum Schutz und der Förderung der Diversität kultureller Ausdrucksformen. Zeitschrift für öffentliches Recht, 64 (2) 217-235.

LITTOZ-MONNET, Annabelle (2007). *The European Union and Culture. Between Economic Regulation and European Cultural Policy*. Manchester: Manchester University Press.

LYNCH, Dov (2005). *Communicating Europe to the World: What Public Diplomacy for the EU?* (Working Paper No. 21). Brussels, abrufbar unter http://www.epc.eu/TEWN/pdf/251965810_EPC%2021.pdf [Stand 18.05.10].

MAAB, Jürgen (Hrsg.) (2009). *Kultur und Außenpolitik: Handbuch für Studium und Praxis* (2. vollst. überarb. und erw. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

MAX, Cornelia (2004). *Die auswärtige Kulturkompetenz der Europäischen Gemeinschaft nach Art. 151 Abs. 3 EG*. Hamburg: Mauke.

MITTAG, Jürgen (Hrsg.) (2008). *Die Idee der Kulturhauptstadt Europas. Anfänge, Ausgestaltung und Auswirkungen europäischer Kulturpolitik*. Essen: Klartext-Verlag.

NAWPARWAR, Manazha (2009). *Die Außenbeziehungen der Europäischen Union zu internationalen Organisationen nach dem Vertrag von Lissabon* (Beiträge zum Europa- und Völkerrecht, Heft 4). Halle: Institut für Wirtschaftsrecht, Martin-Luther-Universität, abrufbar unter www2.jura.uni-halle.de/telc/Heft4.pdf [Stand 15.05.10].

NIEDOBITEK, Matthias (1995). *Die kulturelle Dimension im Vertrag über die Europäische Union*. EuR 30 (4) 349-376.

NIEDOBITEK, Matthias (2003). *Titel XII. Kultur*. In Rudolf Streinz (Hrsg.). *EUV/EGV. Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (1564-1579)*. München: Beck.

PACHE, Eckhard; RÖSCH, Franziska (2009). *Die neue Grundrechtsordnung der EU nach dem Vertrag von Lissabon*. *Europarecht (EuR)*, 44 (6) 769-789.

PACK, Doris (2010). *Wandel von der Wirtschafts- zur Kulturgemeinschaft*. *Aktuelles aus dem Ausschuss für Kultur und Bildung des Europäischen Parlaments*. politik und kultur, Juli-August 2010, S. 10.

PFETSCH, Frank (2007). *Das neue Europa*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

POEHLS, Kerstin (2009). *Europa backstage: Expertenwissen, Habitus und kulturelle Codes im Machtfeld der EU*. Bielefeld: Transcript.

PSYCHOGIOPOULOU, Evangelia (2008). *The Integration for Cultural Considerations in EU Law and Policies*. Leiden: Martinus Nijhoff Publishers.

RASMUSSEN, Steffen Bay (2009). *Discourse analysis of EU public diplomacy: Messages and practices*. Den Haag: Netherlands Inst. of International Relations Clingendael; abrufbar unter www.clingendael.nl/publications/2009/20090700_cdsp_discussion_paper_115_Rasmussen.pdf [Stand 15.05.10].

ROSE, Richard (2008). Political Communication in a European Public Space: Language, the Internet and Understanding as Soft Power. *Journal of Common Market Studies (JCMS)*, 46 (2) 451-475.

SCHMAHL, Stefanie (1996). *Die Kulturkompetenz der Europäischen Gemeinschaft*. Baden-Baden: Nomos.

SCHWARZE, Jürgen (1998). Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Kultur. In Jürgen Schwarze, Jürgen Becker (Hrsg.), *Geistiges Eigentum im Spannungsfeld von nationaler Regelungskompetenz und europäischem Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht* (pp. 125-158). Baden-Baden: Nomos.

SCHWARZE, Jürgen (2009). Einführung: Der Reformvertrag von Lissabon. In: Jürgen Schwarze (Hrsg.). *EU-Kommentar* (41-54). Baden-Baden: Nomos.

SCHWENCKE, Olaf (2006). *Das Europa der Kulturen - Kulturpolitik in Europa. Dokumente, Analysen und Perspektiven – Von den Anfängen bis zur Gegenwart* (2. neu bearbeitete und erweiterte Auflage). Essen: Klartext-Verlag.

SINGER, Otto (2007). Vielfalt als Programm – Einheit als Ziel. Paradoxien kultureller Identitätspolitik in Europa. In: Institut für Kulturpolitik der Kulturpolitischen Gesellschaft (Hrsg.). *Jahrbuch für Kulturpolitik 2007. Band 7 – Europäische Kulturpolitik* (41-50). Essen: Klartext Verlag.

SINGER, Otto (2008). Kulturpolitik. In: WEIDENFELD, Werner; WESSELS, Wolfgang (Hrsg.). *Jahrbuch der Europäischen Integration 2007* (163-166). Baden-Baden: Nomos.

SINGER, Otto (2009). Kulturpolitik. In: WEIDENFELD, Werner; WESSELS, Wolfgang (Hrsg.). *Jahrbuch der Europäischen Integration 2008* (177-182). Baden-Baden: Nomos.

SINGER, Otto (2009c). Kontrolle und Impuls – Die Mitwirkung des Bundestages. In: MAAß, Kurt-Jürgen (Hrsg.). *Kultur und Außenpolitik: Handbuch für Studium und Praxis* (2. vollst. überarb. und erw. Aufl.) (173-178). Baden-Baden: Nomos.

SINGER, Otto (2010). Kulturpolitik. In: WEIDENFELD, Werner; WESSELS, Wolfgang (Hrsg.). *Jahrbuch der Europäischen Integration 2009* (171-174). Baden-Baden: Nomos.

SOMMER, Frank (2008). *Kulturpolitik als Bewährungsprobe für den deutschen Föderalismus*. Frankfurt a. M.: Lang.

SPARR, Jürgen (2009). Kultur. In: Schwarze, Jürgen (Hrsg.). *EU-Kommentar* (2. Aufl.) (1419-1431). Baden-Baden: Nomos.

STATISTISCHE ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER (Hrsg.) (2008). *Kulturfinanzbericht 2008*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

TÖMMELE, Ingeborg (2008). Governance und Policy-Making im Mehrebenensystem der EU. In: Tömmel, Ingeborg (Hrsg.). Die Europäische Union. Governance und Policy-Making (PVS-Sonderheft 40/2007). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

WEIDENFELD, Werner (2004). Europa – aber wo liegt es? In Weidenfeld, Werner (Hrsg.). Europa-Handbuch. Band I: Die Europäische Union – Politisches System und Politikbereiche (dritte, aktual. und überarb. Aufl.) (15-48). Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

WEIDENFELD, Werner, LÜBBE, Hermann, MAIHOFER, Werner, ROVAN, Joseph (Hrsg.) (1990). Europäische Kultur: Das Zukunftsgut des Kontinents (Vorschläge für eine europäische Kulturpolitik, vorgelegt zur Konferenz der Bertelsmann-Stiftung „Die Zukunft Europas - Kultur und Verfassung des Kontinents“, 17. bis 19. 10. 1990 in Rom). Gütersloh: Bertelsmann-Stiftung.

WEMMER, Benedikt (2002). Die neuen Kulturklauseln des EG-Vertrages: Eine Analyse der Art. 128 EGV und Art. 92 Abs. 3 lit. d) EGV. Frankfurt: Lang.